Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 49 (1934)

Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XLIX. Jahrgang Nr. 2 1. Februar 1934.

Amtliches Schulblatt
DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Bekanntmachungen im „Amtlichen Schulblatt". — 2. Landschulverhältnisse. — 3. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — 4. Englisch- und Italienischunterricht in der Sekundarschule. — 5. XV. Kantonaler Berufsberaterkurs. — 6. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 7. Verschiedenes. — 8. Neuere Literatur. — 9. Inserate.
Beilage (nur für Abonnenten): Synodalbericht 1933.

Beachtung der Bekanntmachungen im „Amtlichen Schulblatt".

Die Erziehungsdirektion ersucht die Präsidenten der Primar- und Sekundarschulpflegen dringend, die im Schulblatt erscheinenden amtlichen Bekanntmachungen zu beachten und, wenn nötig, die Aktuare und Verwalter der Schulgemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß auch für sie die Nichtbeachtung gewisser Publikationen unliebsame Folgen haben kann.

Zürich, den 15. Januar 1934.

Die Erziehungsdirektion.

Landschulverhältnisse.

A. Am 29. November 1932 befaßte sich der Erziehungsrat mit den von der Bezirksschulpflege Bülach gemachten Anregungen zur Verbesserung der Schulverhältnisse auf der Landschaft und beschloß, die Frage zu prüfen, ob und in welchem Umfang auf Grund der bestehenden Gesetze Verbesserungen

möglich wären. Demgemäß lud die Erziehungsdirektion die Bezirksschulpflegen ein, bis 31. März 1933 zu berichten, welche Anordnungen sie in ihren Bezirken für zweckmäßig erachteten. Die Erziehungsdirektion hoffte, auf diese Weise Unterlagen zu erhalten, die es ihr ermöglichen würden, die vorgebrachten Postulate in den einzelnen Bezirken zu verwirklichen. Anfangs Juli waren die Berichte vollständig. Die meisten Bezirksschulpflegen begnügen sich nicht mit der Aufzählung der in ihrem Bezirke notwendigen Verbesserungsmöglichkeiten, sondern nehmen allgemein zu der Frage der Schulverbesserung Stellung. Durchwegs wurde die Wünschbarkeit der Verbesserung mancher Schuleinrichtungen anerkannt und die Vorschläge, die von der Bezirksschulpflege Bülach gemacht worden sind, und die schon die Erziehungsdirektion längst zu verwirklichen trachtet, gebilligt:

Herabsetzung der Abteilungsbestände.

Schärfere Handhabung der Promotionsbestimmungen.

Schaffung von Abteilungen für Schwachbegabte.

Ausscheidung unbegabter Schüler aus der Sekundarschule.

Kreisweiser Zusammenzug der 7. und 8. Klassen, unter Einführung des Alltagsunterrichtes, wenigstens an den Vormittagen.

Entlastung der 7. und 8. Klassen von Schülern, die das Lehrziel nicht erreicht haben.

Bemerkenswert ist der Bericht der Bezirksschulpflege Horgen, die auf den 25. Februar eine Versammlung zur Besprechung der Bülacher Eingabe einberufen hatte, an der neben Mitgliedern der Bezirksschulpflege 45 Abgeordnete der Ortsschulpflegen erschienen. Mit Nachdruck betont die Bezirksschulpflege Horgen, alle Verbesserungen vermöchten die Stufe der 7. und 8. Klasse von dem ihr anhaftenden Rufe, daß sie die Schule der Minderbegabten sei, nicht freizumachen, so lange sie eine Sammelstelle bilde für alle Primarschüler, die in den unteren Klassen sitzen blieben oder vorrückten, ohne das Ziel der vorhergehenden Klassen erreicht zu haben.

„Solange solche Schüler in die 7. Klasse abgeschoben werden“, heißt es in dem erwähnten Berichte, „wird keine Änderung des Unterrichtsprogramms, kein noch so schönes

Bildungsziel und keine Namensänderung das Ansehen und die Leistungen dieser Stufe heben.

Dieses Übel muß weiter unten angepackt werden, und es ist eine fast einstimmige Forderung unserer Beratungen, daß Schulbehörden und Lehrerschaft auf strengere Handhabung der Promotionsvorschriften in den untersten Primarklassen dringen sollen. Allzu große Nachsichtigkeit und Rücksichten auf Bedenken der Eltern dürfen nicht obsiegen gegenüber der Einsicht in die Tatsache, daß Lücken und Schwächen in den elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten in den oberen Klassen sehr oft nicht mehr ausgebessert werden, daß schwache Schüler in der Regel nicht imstande sind, Fehlendes nachzuarbeiten und gleichzeitig neuen Stoff gemeinsam mit Besserbegabten sich anzueignen. Verzagtheit und Mutlosigkeit ist gewöhnlich das Ergebnis solchen Vorrückens, Gleichgültigkeit und Trägheit die anschließende Erscheinung. Solche Schüler hängen sich den Klassen wie Bleigewicht an.

Die konsequentere Handhabung der Promotionsvorschriften erfordert keine Gesetzesänderung, noch sonstige besondere Maßnahmen, dagegen eine Auseinandersetzung mit alteingesessenen Gewohnheiten. Es ist durchaus nicht immer leicht, die Eltern von der Notwendigkeit der Rückversetzung eines Schülers zu überzeugen, eine solche kann sogar den Grund zu jahrelanger Gehässigkeit gegenüber der Schule legen. Und doch kann eine Rückversetzung in den untersten Klassen viel leichter verschmerzt werden als in höheren Klassen, ganz besonders dann, wenn spätere gute Fortschritte als Frucht der Remotion anerkannt werden müssen."

Die Bezirksschulpflege Horgen fügt bei, daß die Arbeit der Elementarschule vielfach erschwert werde durch die Aufnahme von Kindern, die für den Schulunterricht noch unreif sind, und sie würde es begrüßen, wenn die Altersgrenze für den Schuleintritt um ein Jahr hinausgeschoben werden könnte. Natürlich würden auch dann nicht alle Rückversetzungen unnötig werden; die Schule muß Jahr für Jahr Kinder aufnehmen, die mangels Begabung mit den normal veranlagten Schülern nicht Schritt halten können. Die Schaffung von Spezial-

abteilungen, wenigstens in den größeren Landgemeinden, brächte für manche Schule große Erleichterung.

In einem Punkt weicht die Bezirksschulpflege Horgen von den Thesen der Bezirksschulpflege Bülach ab. Sie lehnt die Gliederung der Schüler in manuell und geistig veranlagte Typen und die ihr entsprechende Zweiteilung der Oberstufe der Volksschule ab, indem sie darauf hinweist, daß sich die Inferiorität der Siebent- und Achtkläßler nicht bloß in den theoretischen Fächern, sondern auch im Handarbeitsunterricht zeige. Die Bezirksschulpflege verspricht sich von einer Namensänderung in Oberschule keinen bleibenden Erfolg; sie hält dafür, daß der Unterrichtserfolg und das Ansehen der Stufe gehoben werden sollten durch die Verwendung qualifizierter Lehrkräfte und durch die Zurückweisung von Schülern, die das Lehrziel der vorangehenden Klassen nicht erreicht haben.

Einen neuen Gedanken äußert die Bezirksschulpflege Meilen, die auch die Vertreter der Ortsschulbehörden zu einer Konferenz einberief. Sie macht die Anregung, der 7. und 8. Klasse ein freiwilliges 9. Schuljahr anzugliedern und die obere Primarschule mit der Sekundarschule zu einer Oberschule zusammenzulegen. Die Verwirklichung dieser Forderungen wäre ohne Revision des Volksschulgesetzes nicht möglich. Auch der Vorschlag der Bezirksschulpflege Hinwil, die Ausbildung der Lehrer für die Oberstufe im Sinn einer Erweiterung umzugestalten und die III. Sekundarklasse obligatorisch zu erklären, kann ohne Änderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

B. Neben den allgemein gehaltenen Postulaten und Anregungen machen die Bezirksschulpflegen konkrete Verbesserungsvorschläge:

Bezirk Zürich.

Zu erstreben ist die Vereinigung der 7. und 8. Klassen von Aesch, Birmensdorf und Uitikon in eine gemeinsame Abteilung in Birmensdorf. Dazu ist eine neue Lehrstelle an der Primarschule Birmensdorf notwendig, was aber den Bau eines neuen Schulhauses in Birmensdorf zur Voraussetzung hat.

Empfohlen wird die Vereinigung der 7. und 8. Klassen von Oetwil-Geroldswil, Weiningen und Unter- und Obereng-

stringen. Dazu ist die Schaffung einer neuen Lehrstelle in Weiningen notwendig, was aber nur möglich ist, wenn in einem neuen Schulhaus ein Lokal hiefür bereitgestellt wird.

Bezirk Affoltern.

Die Bezirksschulpflege regt die Vereinigung der Oberklassen in Aeugst und Aeugstertal an; eine große Verbesserung wird aber kaum erzielt, wenn die wenigen Schüler der 7. und 8. Klasse von Aeugstertal der Achtklassenschule Aeugst zugewiesen werden. Zur Schaffung einer neuen Lehrstelle in der Schulgemeinde Aeugst sind die Schülerzahlen jedoch zu klein, zurzeit total zirka 70 in zwei Abteilungen. Der von der Erziehungsdirektion angeregte Klassenzusammenzug zwischen Kappel und Uerzlikon ist der Wegverhältnisse wegen abgelehnt worden.

Eine weitere mögliche Verbesserung im Rahmen des Gesetzes wäre die Ausdehnung des auf zwei Vormittage beschränkten Unterrichtes auf sämtliche Vormittage in den Schulen Aeugst, Aeugsterthal, Wettswil, Bonstetten, Stallikon und Dägerst.

Bezirk Horgen.

Die Gemeinden Schönenberg und Hütten haben für die 7. und 8. Klassen nur im Winter Alltagsschulunterricht; da wäre eine Verbesserung möglich. In Kilchberg, Rüschlikon und Oberrieden sind die 7. und 8. Klassen so schwach besetzt, daß sich ihre Führung als besondere Abteilung kaum lohnt. Hier wäre die Vereinigung mit den entsprechenden Klassen einer Nachbargemeinde anzustreben. In den Berggemeinden ist der Zusammenzug der Oberklassen der großen Entfernung zwischen den Ortschaften und der Raumverhältnisse in den Schulhäusern wegen nicht möglich.

Bezirk Hinwil.

Die Bezirksschulpflege teilt mit, daß sie folgende Beschlüsse gefaßt habe:

Die Primarschulen Bäretswil, Fischenthal, Goßau und Wald sind aufzufordern, an ihren Schulen für die Klassen 7 und 8 den Alltagsunterricht einzuführen. Die Primarschulpflege Seegräben wird ersucht, die Frage des Anschlusses der Klassen 7 und 8 an die Primarschulen von Wetzikon zu

prüfen. Den Schulpflegen der größeren Primarschulgemeinden des Bezirkes wird empfohlen, die Schaffung von Spezialabteilungen für schwachbegabte Schüler in die Wege zu leiten. An den acht geteilten Sekundarschulen des Bezirkes wird die Durchführung der Fächerteilung verlangt. Der Schulpflege Grüningen wird vorgeschlagen, die Schüler der III. Klasse der ungeteilten Sekundarschule der benachbarten Schule Goßau zuzuweisen. Sämtlichen Primarschulpflegen des Bezirkes wird dringend empfohlen, die Bestimmungen der Promotionsordnung genau innezuhalten und, namentlich auf der Oberstufe, den Knabenhandarbeitsunterricht einzuführen.

Bezirk Pfäffikon.

Die Bezirksschulpflege regt an:

Zuweisung der dritten Klassen der ungeteilten Sekundarschulen Russikon, Hittnau und Fehraltorf an die Sekundarschule Pfäffikon. Allerdings müßte in Pfäffikon eine weitere Lehrstelle geschaffen werden, was Platzschwierigkeiten hervorrufen würde.

Dauernde Zuweisung der III. Klasse von Wila an die Sekundarschule Turbenthal.

Zentralisierung der 7. und 8. Klassen der Gemeinde Bauma im Schulhaus Bauma.

Zuweisung der 7. und 8. Klassen von Kyburg an Ottikon-Illnau oder Weißlingen. Zuweisung der 7. und 8. Klasse von Wallikon nach Pfäffikon. Zuweisung der 7. und 8. Klassen von Madetswil, Sennhof und Rumlikon nach Russikon, unter Schaffung einer neuen Lehrstelle in Russikon.

Zuweisung der 7. und 8. Klassen der Schule Schalchen nach Wildberg. Zusammenzug der 7. und 8. Klassen der Schulgemeinde Wila im Schulhaus Wila.

Einführung des Alltagsunterrichtes an den 7. und 8. Klassen von Wildberg und Wila.

Bezirk Winterthur.

Die Bezirksschulpflege weist darauf hin, daß die Verhältnisse an der Sekundarschule Pfungen durch Schaffung einer neuen Lehrstelle oder durch Zuweisung der III. Klasse an die Sekundarschule Neftenbach gehoben werden könnten; sie betont, daß die Einführung des täglichen Unterrichtes in allen

7. und 8. Klassen der Landgemeinden einen günstigen Einfluß auf die Verhältnisse der Sekundarschule hätten, unterläßt es aber, spezielle Vorschläge zu machen.

Bezirk Andelfingen.

Die Bezirksschulpflege befürwortet die Vornahme eines Klassenaustausches zwischen Dorf und Volken (nunmehr geschehen), Ober- und Unterstammheim, Empfehlung der Einführung des Ganzjahrunterrichtes der 7. und 8. Klassen, wo er nicht schon besteht, Zusammenzug der 7. und 8. Klassen zu Kreisschulen durch Verständigung zwischen den Gemeinden. Für den Bezirk Andelfingen kämen folgende Kreise in Betracht: Andelfingen, Benken-Rheinau, das Flaachtal, Feuerthalen-Langwiesen, Marthalen, Ossingen, Stammheim, Uhwiesen. Allerdings wären in Flaach, Feuerthalen, Ossingen, Stammheim, Uhwiesen neue Lehrstellen notwendig; auch würde an den meisten Orten die Raumfrage Schwierigkeiten bereiten. Um präzisere Auskunft über die finanzielle Auswirkung und die Einstellung der Landgemeinden zu der ganzen Frage erteilen zu können, hält die Bezirksschulpflege eine direkte Aussprache mit den Abordnungen sämtlicher Schulpflegen für notwendig.

Bezirk Bülach.

In diesem Bezirke sollte an der Primarschule Bülach die Zahl der Lehrstellen vermehrt werden, damit an den Klassen 1—6 der Durchschnitt herabgesetzt und eine zweite Lehrstelle für die 7. und 8. Klasse geschaffen werden kann. In Hochfelden, Höri und Winkel-Rüti ist der Alltagsunterricht einzuführen. Die Schule Tößriedern sollte wegen ihrer kleinen Schülerzahl aufgehoben und die Lehrstelle der Schule Eglisau zugewiesen werden, wodurch hier eine gute Klassenverteilung ermöglicht würde. Im Embrachertal sind die Schaffung einer neuen Lehrstelle in Embrach und der Zusammenzug der 7. und 8. Klassen von Embrach, Oberembrach (ohne Unterwagenburg) und Lufingen in Embrach anzustreben. Die 7. und die 8. Klasse von Teufen sollten Freienstein zugeteilt werden. In Glattfelden sollte eine fünfte Lehrstelle errichtet werden, damit es möglich würde, die Klassen 7 und 8 für sich zu unterrichten und die Zahlen aller Abteilungen auf ein rechtes Maß

herabzusetzen. Die Platzbeschaffung begegnet indessen Schwierigkeiten. Im Rafzerfeld sollte für die 7. und 8. Klassen in Wil, Hüntwangen und Wasterkingen auch im Sommerhalbjahr Alltagsunterricht eingeführt werden; erstrebenswert ist die Zuweisung der 7. und der 8. Klasse von Wasterkingen an die entsprechenden Klassen von Hüntwangen.

Bezirk Dielsdorf.

Wünschenswert ist der Zusammenzug der 7. und 8. Klassen von Regensdorf, Watt, Buchs und Dällikon, was freilich nur durch Erstellung eines Neubaus möglich ist. Mittlerweile könnte die 7. und 8. Klasse der großen Gesamtschule Dällikon nach Buchs dirigiert werden. In Otelfingen sollten die 7. und die 8. Klasse des Sekundarschulkreises zusammengezogen werden; allerdings wäre die Schaffung einer neuen Lehrstelle notwendig. Die ungeteilte Sekundarschule Otelfingen könnte durch Zuweisung der III. Klasse an die Sekundarschule Regensdorf entlastet werden. Ungünstig sind die Sekundarschulverhältnisse nördlich und östlich der Lägern. Nebeneinander bestehen die ungeteilten Sekundarschulen Niederweningen, Schöfflisdorf, Dielsdorf und Niederhasli. Die Sekundarschule Niederweningen sollte wieder mit der Sekundarschule Schöfflisdorf vereinigt werden. Im Schulhause Schöfflisdorf ließe sich aus der untern Wohnung leicht ein Schulzimmer einrichten. Das freiwerdende Sekundarschulhaus Niederweningen könnte der Zentralisierung der 7. und 8. Klassen der Gemeinden Ober- und Niederweningen, Schleinikon und Dachslern nutzbar gemacht werden. Zwischen den Primarschulgemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen besteht seit 17 Jahren ein Klassenaustausch; die Bezirksschulpflege hält dafür, daß die beiden Primarschulgemeinden vereinigt werden sollten. In Niedersteinmaur soll in absehbarer Zeit ein Schulhaus gebaut werden; dabei ließe sich ein Lokal schaffen, das die Vereinigung der 7. und 8. Klassen von Steinmaur und Dielsdorf ermöglichte. Eine neue Lehrstelle wäre nicht notwendig. Von den Sekundarschulen Dielsdorf und Niederhasli sollte die eine geteilt und die andere durch Zuweisung der III. Klasse an die geteilte entlastet werden. Wenn die im Schulhause Niederhasli bestehende Wohnung in ein Schulzimmer umge-

wandelt würde, so könnten die 7. und 8. Klassen von Niederhasli und Niederglatt zu einer Oberschule vereinigt werden. Allerdings wäre die Schaffung einer neuen Lehrstelle notwendig. Die Bezirksschulpflege Dielsdorf macht auf die Schülerzahl an der Sekundarschule Stadel aufmerksam, die auf über 40 angestiegen ist. Die Schaffung einer 2. Abteilung wird auf die Länge nicht zu umgehen sein, besonders wenn man daran geht, die Schüler von Weiach, die seit zirka 20 Jahren die Bezirksschule Kaiserstuhl besuchen, der Sekundarschule Stadel zuzuführen. Im Schulhause Stadel könnte die eine Wohnung in ein Lehrzimmer umgewandelt werden, was den Zusammenzug der 7. und 8. Klassen von Stadel, Windlach, Raat, Neerach und Weiach ermöglichte.

C. In der Diskussion im Erziehungsrate wird den Bemühungen der Bezirksschulpflegen um die Verbesserung der Schulverhältnisse mit anerkennenden Worten gedacht. Die vorgeschlagenen grundlegenden Änderungen können freilich nur auf dem Wege der Revision der für die Volksschule geltenden gesetzlichen Bestimmungen erzielt werden; die übrigen Vorschläge bieten nichts Neues, zeigen aber, daß noch vieles getan werden kann, bis alle Möglichkeiten der heutigen Schulgesetzgebung ausgeschöpft sind. Freilich ist sich der Erziehungsrat bewußt, daß die Verbesserungen, die keiner vorhergehenden Gesetzesänderung bedürfen, zum großen Teil nur durchführbar sind, wenn die Gemeinden dazu Hand bieten. Die Diskussion ergibt, daß die Mitglieder des Erziehungsrates völlig einig gehen mit den auf die Hebung der Leistungsfähigkeit und damit des Ansehens der 7. und 8. Klasse gerichteten Anregungen der Bezirksschulpflegen. Es wird auch darauf hingewiesen, daß darnach getrachtet werden sollte, die Lehrer, die zur Führung von 7. und 8. Klassen bestimmt sind, für ihre Aufgabe besonders vorzubereiten; denn von der Tüchtigkeit des Lehrers hängt zum großen Teil das Ansehen der Schule ab. Es wird von einer Seite aber auch daran erinnert, daß man von einer Verwirklichung der gemachten Vorschläge nicht alles erwarten dürfe. In den Städten Zürich und Winterthur sind die Verhältnisse vorhanden, die für die 7. und 8. Klassen der Landschaft angestrebt werden, und dennoch erfreut sich auch an diesen Orten die Oberschule nicht der gleichen Wertschät-

zung wie die Sekundarschule. Ob eine Änderung des Namens, die Obligatorischerklärung der Sekundarschule unter Schaffung von A- und B-Sekundarschulklassen viel helfen würde? Auch dann würde das Volk wissen, in welchen Abteilungen die begabteren, geistig regsameren Schüler sitzen und in welchen Abteilungen die Schüler, die gesteigerten intellektuellen Ansprüchen nicht zu folgen vermögen. Sicherlich ist die Revision des Gesetzes über die Volksschule wünschenswert. Ob es aber in der gegenwärtigen Zeit zweckmäßig ist, an diese Aufgabe heranzutreten, dürfte zweifelhaft sein. Einmal besteht über wichtige grundsätzliche Fragen noch keine Klarheit. Soll der jetzige Aufbau der Schule beibehalten werden? Wie ist die Sekundarschule zu organisieren? Soll sie wie bisher auf der 6. Primarklasse aufgebaut sein oder an das 4. oder 5. Primarschuljahr anschließen? Bevor die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes in Angriff genommen werden kann, müssen Fragen dieser Art abgeklärt sein. Eine gründliche Umgestaltung des Schulorganismus würde von Staat und Gemeinden namhafte Opfer fordern. Die Zeit ist hiefür nicht günstig; immerhin darf dieser Umstand die Erziehungsbehörden nicht hindern, die erforderlichen Vorarbeiten an die Hand zu nehmen.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Berichte und Anregungen der Bezirksschulpflegen werden unter Verdankung entgegengenommen.

II. Die Erziehungsdirektion wird ersucht, ihre Bemühungen zur Verbesserung der Schulverhältnisse auf der Landschaft fortzusetzen.

III. Die Bezirks- und Gemeindeschulpflegen, Schulkapitel und Konvente der kantonalen Mittelschulen werden ersucht, in den nächsten zwei Jahren zu der Frage der Umgestaltung der Schulorganisation Stellung zu nehmen. Insbesondere werden sie eingeladen, sich bis 1. Mai 1936 über folgende Fragen auszusprechen:

1. Sollen in einem neuen Volksschulgesetze die Bestimmungen über die Schulpflicht (Eintrittsalter, Beginn des Schuljahres, Schulzeit, Entlassung) geändert werden? Wenn ja, wie?

2. Sollen die Sekundarschule und das Gymnasium wie bisher an die 6. Primarklasse oder an eine frühere Klasse anschließen?
3. Soll die bisherige Organisation der höhern Stufe der Volksschule (Sekundarschule — 7. und 8. Primarklasse bezw. Oberschule mit Alltagsunterricht) beibehalten werden?
4. Soll die Sekundarschule zu einer obligatorischen Schulstufe umgestaltet werden, eventuell mit Schaffung von Fähigkeitsklassen?
5. Soll neben der obligatorischen Oberstufe der Volksschule ein neuer Schultyp mit Progymnasiumscharakter geschaffen werden?

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1933, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 23. März 1929 stützen, **bis Ende März 1934** eingereicht werden sollen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau und die Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern, Turnhallen, die Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen, sowie für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten;

*2. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen;

**3. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten an Primar- und Sekundarschulen;

**4. für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen.

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

***5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken und Schulsammlungen.

C. An das kantonale Jugendamt.

6. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
7. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
8. für Jugendhorte;
9. für Kindergärten;
10. für Ferienkolonien.

D. In formeller Beziehung wird verlangt, daß alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen,** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird.** Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 23. März 1929.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche genau innezuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der Verordnung vom 23. März 1929 ausschließlich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.

---

* Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Ende Februar. Die ausgefüllten Formulare sind bis 15. März der Bezirksschulpflege und von dieser bis 31. März der Erziehungsdirektion zuzustellen.

** Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen: Mitte Februar.

*** Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November.

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— werden nach § 4, al. 2, der zitierten Verordnung nicht berücksichtigt.

E. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

Zu Ziffer 1. Bei den Neubauten kommen die **Schulhausbauten in Betracht, die im Jahre 1933 vollendet worden sind, und für die die Baurechnung von der Gemeinde genehmigt** worden ist. Als Hauptreparaturen, für die Anspruch auf einen Staatsbeitrag erhoben werden kann, gelten: Vollständige Erneuerung des äußern Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau oder Neueinrichtung der Abort-, Heizungs-, Wasserversorgungs- und Beleuchtungsanlage, Kanalisationen, der Schulbrunnen, Anschaffung neuer Schulzimmeröfen, Ersatz von Heizkesseln, Erstellung und Ergänzung von Blitzschutzvorrichtungen, Installationen der Badeeinrichtung, Umbau des Treppenhauses oder des Daches, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der inneren Einteilung des Gebäudes; Einrichtung von Sammlungs- und Demonstrationszimmern, Schülerwerkstätten, Schulküchen und Veloständern, ferner die Erstellung und Instandhaltung von Turn- und Spielplätzen.

Es muß besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß nur an die vorstehend erwähnten Ausgaben, nicht aber an den Unterhalt der Gebäude, Staatsbeiträge ausgerichtet werden können.

Die Hauptreparaturen und die Anschaffung von Schulbänken, Turngeräten und Wandtafeln müssen im Jahre 1933 erfolgt sein. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft. Bei Neubauten und größeren Umbauten von Schulhäusern ist je ein Doppel der erstellten Baupläne und der Baurechnung, sowie die Beschreibung des Baues mit Ausführung aller in dem Schulhaus enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten einzureichen. Die Baurechnung soll nicht bloß eine Zusammenstellung der Belege bilden, sondern es sind

die einzelnen Arbeitsleistungen nach Baugattungen (Maurerarbeiten, Schreinerarbeiten etc.) geordnet aufzuführen. Sofern infolge Neubau oder Umbau von Schulhäusern die bisherigen Schullokale nicht mehr von der Schule benützt werden, ist anzugeben, welchen Zwecken diese Räume nunmehr dienen. Bei Hauptreparaturen ist in den Gesuchen anzugeben, welcher Art die Hauptreparatur ist (z. B. Erneuerung des äußern Verputzes, oder Umbau der Abortanlage etc.). Ferner sind allen diesen Gesuchen eine Zusammenstellung der Ausgaben und die Rechnungsbelege oder beglaubigte Rechnungsabschriften geordnet beizulegen.

An subventionsberechtigte Bauten (Neubauten und Hauptreparaturen usw.) werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat beziehungsweise von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. März 1929). Einzig für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten ist keine Genehmigung einzuholen.

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinde kommt es jedes Jahr trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt vor, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen, oder ohne Beachtung der — auf Ende März — angesetzten Frist das Subventionsgesuch und die Rechnung einzureichen. Die Verantwortung der Gemeinde gegenüber müssen die Schulpflegen übernehmen, wenn in solchen Fällen der Versäumnisse kein Staatsbeitrag verabreicht wird.

Was die Anschaffung von Schulbänken betrifft, so muß wiederholt auf die vielfach übersetzten Preise und auf Verwendung unzweckmäßiger Systeme hingewiesen werden. Die zulässigen Höchstpreise betragen zurzeit, je nach der Größe der Banknummer: Primar- und Sekundarschule Fr. 86 bis Fr. 110 für die Bank, Arbeitschule Fr. 85 für die Bank. Aus-

gaben, die diese Ansätze übersteigen, werden vom Staate nicht subventioniert.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Wandtafeln und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden. Weder die übrigen Mobiliaranschaffungen, noch die Ausgaben für Reparatur von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten sind subventionsberechtigt.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten und Schulmobiliaranschaffungen im Sinne von § 5 der Vollziehungsverordnung wird vor Schluß des Jahres erfolgen, in dem das Gesuch eingereicht wurde, sofern vom Kantonsrat der nötige Kredit bewilligt worden ist; andernfalls muß die Ausrichtung der Beiträge an Neubauten und große Umbauten je nach dem verfügbaren Kredit auf mehrere Jahre verteilt werden.

Zu Ziffern 2 und 3. Zur Einholung der Staatsbeiträge an die Ausgaben für den **fakultativen Unterricht in fremden Sprachen** an den Sekundarschulen und den **Knabenhandarbeitsunterricht** an Primar- und Sekundarschulen sind die bisher üblichen Formulare zu benutzen.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülerwerkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Ziffer 1) anzumelden. Dagegen sind die Ausgaben für Werkzeuge (inkl. Hobelbänke) auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

Für die Subventionierung der **Schülergärten** ist das gleiche Formular zu verwenden wie für den Knabenhandarbeitsunterricht.

Zu Ziffer 4. Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben für den **hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule** ist das Formular zu benutzen, dem nur die Rech-

nungsbelege für die Anschaffung von Küchenmobiliar beizugeben sind.

An die bauliche Einrichtung von Schulküchen wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde. Für diese Ausgaben ist ein spezielles Gesuch einzureichen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Subventionierung von Schulhausbauten), da die Beiträge mit denen aus dem Kredit für Schulhausbauten ausgerichtet werden.

Zu Ziffer 5. Für die Subventionierung der obligatorischen **Lehrmittel und Schulmaterialien** (Sammlungen und Schülerbibliotheken inbegriffen) ist das übliche Formular zu benutzen, das bis Ende März dem kantonalen Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder Abschrift) einzusenden. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß den Anschaffungen für die Schülerbibliotheken in erster Linie das Verzeichnis der von der kantonalen Kommission für die Jugend- und Volksbibliotheken empfohlenen Bücher zu Grunde gelegt werden muß.

Die Angaben unterliegen der Kontrolle des kantonalen Lehrmittelverwalters.

Zu Ziffer 6. Bei der **Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten sind anzugeben:** Namen und Alter (Geburtsdatum) der Kinder; Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters; Name der Anstalt; Höhe der Gemeindeleistung für jedes Kind während der Berichtsperiode.

Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein Staatsbeitrag nur gewährt werden kann für Kinder, die — und solange sie — im schulpflichtigen Alter stehen, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vergl. § 46, al. 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

Zu Ziffer 7. **Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.** Berichtschema:

1. Zeit (Beginn, Schluß, Dauer in Tagen).

2. Zahl der unterstützten Kinder, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Art der Abgabe der Mahlzeiten (Frühstück, Mittagsuppe, Abendbrot: Zusammensetzung) und Zahl und Art der abgegebenen Kleider.
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Erfahrungen.

Zu Ziffer 8. **Jugendhorte.** Berichtschema:

1. Wer unterhält den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Zahl der Kinder, nach Geschlechtern und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl; durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
3. Organisation (Zeit, Unterricht, Beschäftigung etc.)
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule, unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien etc.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff „Jugendhort“ fallen.

Zu Ziffer 9. **Kindergärten.** Berichtschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung).
2. Zahl der Abteilungen.
3. Zahl der Kinder, nach Alter und Geschlecht geordnet.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung etc.)
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterin.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, sind mit der Jahresrechnung die Belege einzusenden.

Das Gesetz will nur eigentliche Kindergärten, die nach

den Grundsätzen Fröbels geleitet werden, unterstützen, nicht schlechterdings jede Kleinkinderschule. Überall, wo Kindergärten neu errichtet oder Leiterinnen neu gewählt werden, wird streng auf die Erfüllung dieser Forderungen gesehen. Der Staatsbeitrag wird gewährt: an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

Zu Ziffer 10. **Ferienkolonien.** Berichtschema:

1. Art der Kolonie (Gemeinde-Institution oder private Unternehmung).
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. Zahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
4. Zahl der Verpflegungstage, davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Wenn die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, sind mit der Jahresrechnung auch die Belege einzusenden. In allen übrigen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein.
7. Angabe der durchschnittlichen Verpflegungskosten eines Kolonisten im Tag.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 6—10 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) Bei gleichbleibenden Verhältnissen darf auf frühere Berichte verwiesen werden.

c) Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein

Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 15. Januar 1934.

Die Erziehungsdirektion.

Englisch- und Italienischunterricht in der Sekundarschule.

Anschlußprogramme.

Als Folge der neuen eidgenössischen Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen und der damit verbundenen Neuordnung des Anschlusses zwischen Sekundar- und Mittelschulen wurden zwischen diesen beiden Schulstufen vor einigen Jahren Minimalprogramme vereinbart, die dazu beitragen, den Eintritt der Sekundarschüler in einige Mittelschulen reibungslos zu gestalten.

Die in jenen Abmachungen nicht eingeschlossenen Anstalten, nämlich:

die kantonale Handelsschule Zürich,
das Technikum in Winterthur und
die Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung I und II,

gelangten an den Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz mit dem Wunsche nach der Aufstellung von ähnlichen Programmen für einige Fächer, worauf zwischen den beidseitigen Fachvertretern folgende Anschlußprogramme † für Englisch und Italienisch vereinbart wurden:

Englisch.

Grundlagen der englischen Aussprache. Wenn möglich unter Verwendung der Lautschrift*. Gehör- und Sprechübun-

† Diejenigen Kapitel, die für die Prüfung außer Betracht fallen, weil bis zu deren Zeitpunkt meist noch nicht behandelt sein werden, sind mit einem * bezeichnet.

gen; einige Sicherheit in der Orthographie und in der Anwendung der einfachsten grammatischen Formen:

Substantiv, Mehrzahlbildung.
Adverb, seine Bildung.
Adjektiv, Steigerung.
Numerale.

Pronomen: Possessivpronomen (adjektivisch), Demonstrativ-, Personal- und Interrogativpronomen. Relativpronomen**.

Verb: Present, Past, Future, Conditional*. Compound Tenses: Perfect, Pluperfect. Progressive Form der einfachen Zeiten. Passive Form der einfachen Zeiten. Frage- und Verneinungssatz. Wichtigste starke Verben.

Fähigkeit, leichte englische Fragen aus dem den Schülern bekannten Wortschatz zu beantworten, sowie leichte Sätze aus dem Deutschen ins Englische zu übersetzen zur Kontrolle des grammatischen Denkens. Fähigkeit, sich über die einfachsten Dinge des Alltags auszudrücken.

Schriftliche Übungen: Diktate, Wiedergabe gelesener Texte, grammatische Übungen.

Italienisch.

1. a) Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich über die einfachsten Notwendigkeiten des Alltags einigermaßen zu verständigen.
   b) Fähigkeit, einen ganz leichten Prosatext zu lesen und zu verstehen.
2. a) Eine gewisse Aussprache- und Betonungssicherheit (worunter insbesondere richtiges Hervorbringen der für das Italienische charakteristischen Laute und Lautverbindungen).
   b) Eine gewisse orthographische Sicherheit.

---

* nicht Prüfungsstoff

** bis zur Prüfung Nominativ.

3. Beherrschung des Unerläßlichsten aus der Elementargrammatik:

   Veränderung des Substantivs, des Artikels, des Adjektivs, Zahlwort, einfache Pronomina, Bildung des Adverbs, die gebräuchlichsten Verben im Indikativ (nur presente, passato prossimo, imperfetto und futuro) und im Imperativ,

   gewonnen aus dem Wortschatz und dem Gespräch des Alltags. Bei der ordentlichen Aufnahmeprüfung im Monat Februar werden futuro und imperativo noch nicht vorausgesetzt.

4. Erwünscht:

   Kenntnis einiger Sprichwörter, einiger leichter Gedichte, event. Lieder.

Anmerkung: Im Kanton Zürich wird das Lehrbuch von Brandenberger-Regazzoni „Parliamo italiano" verwendet (Normalpensum Lektionen 1—30).

Zürich, den 27. Januar 1934.

Die Erziehungsdirektion.

XV. Kantonaler Berufsberaterkurs.

Samstag, den 24. Februar 1934,
im Kollegiengebäude der Universität Zürich
(Eingang Rämistraße, I. Stock, Hörsaal 101.)

Die gegenwärtige Arbeitsmarktpolitik
in der Schweiz und besonders
im Kanton Zürich.

9.30 Uhr: Eröffnung der Tagung.

9.40 Uhr: Erstes Referat:
Dr. Bartholdi, Chef des Arbeitsnachweises im Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern.

11.00 Uhr: Zweites Referat:
W. Schweizer, Vorsteher des Kantonalen Arbeitsamtes, in Zürich.

11.30 Uhr: Aussprache.
12.30 Uhr: Schluß der Tagung.

Zürich, im Januar 1934.

Jugendamt des Kantons Zürich,
Der Vorsteher: Dr. R. Briner.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Neubearbeitung des Lehrmittels für Geometrieunterricht. (Erziehungsratsbeschluß vom 16. Januar 1934.) Die Sekundarlehrerkonferenz hat sich in den letzten Jahren eingehend mit dem Geometrieunterricht befaßt, dem zum Teil neue Wege gewiesen werden. Auf Grund von zwei Referaten hat die Jahresversammlung vom 4. November 1933 bereits zur Frage Stellung genommen und den Vorschlägen der beiden Referenten, Dr. E. Gaßmann, Winterthur, und R. Weiß, Zürich, fast einstimmig beigepflichtet.

Die Auflage des gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Lehrmittels von S. Gubler wird noch für etwa zwei Jahre ausreichen. Dann wird sich die Frage erheben, ob es wieder aufgelegt oder durch ein anderes Buch ersetzt werden soll, das den neuzeitlichen Anschauungen über den Geometrieunterricht in einigen Punkten besser Rechnung trägt. Damit für jenen Zeitpunkt die nötigen Vorarbeiten geleistet werden können, macht der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz die Anregung, es möchte die Begutachtung des Lehrmittels Gubler durch die Kapitel sobald als möglich eingeleitet werden.

Der Erziehungsrat,

auf eine Anregung der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich und den Antrag der Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag,

beschließt:

I. Die Schulkapitel des Kantons Zürich werden eingeladen, sich bis am 31. Oktober 1934 über folgende Punkte vernehmen zu lassen:

a) Soll das Lehrmittel „Grundlehren der Geometrie für Sekundarschulen, von Dr. S. E. Gubler", weiterhin unverändert aufgelegt werden?

b) Wenn nein, soll es umgearbeitet oder gänzlich neu gestaltet werden?

c) Wenn eine Umarbeitung genügt, welche Änderungen sollen vorgenommen werden?

d) Nach welchen Richtlinien soll die Schaffung eines neuen Lehrmittels erfolgen?

Bezirksschulpflege Zürich. Hinschied von Dr. med. dent. Anton Huber, Zürich 3.

Neue Lehrstellen. Auf Frühjahr 1934: Primarschule Seuzach; Sekundarschulen Bülach und Kloten je eine.

Wahlen

auf 1. Mai 1934:

Primarlehrerin.

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisher
Zürich (städtische Übungsschule)	Walter, Anna, von Zürich	Verweserin

Verwesereien

mit Antritt auf 4. Januar 1934:

Primarlehrerin.

Schule	Name und Heimatort
Zürich III	Schwarz, Adelbert, von Schlieren

Sekundarlehrer.

Zürich V	Straßer, Fritz, von Eglisau

Abgang von Lehrkräften.

Rücktritte, unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Rücktritt	im Schuldienst seit
Zürich III	*Suter, Marie	30. April 1934	1887
Zürich III	**Forster-Keller, Ida	30. April 1934	1896
Trüllikon	Biondi-v. Moos, Giselda	30. April 1934	1929
Hirzel-Kirche	*Keller, Hans	30. April 1934	1890

Hinschiede:

Primarlehrer.

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Illnau (Horben)	Maag, Jakob	1858	1878–1928	11. Dez. 1938
Richterswil	Bachmann, Eugen	1857	1878—1919	31. Dez. 1933

* aus Altersrücksichten ** aus Gesundheitsrücksichten.

Vikariate im Monat Januar.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	18	1	1	7	—	—	12	2	41
Neu errichtet wurden . . .	32	2	1	10	—	—	5	2	52
	50	3	2	17	—	—	17	4	93
Aufgehoben wurden	21	2	—	6	—	—	6	—	35
Total der Vikariate Ende Jan.	29	1	2	11	—	—	11	4	58

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Ernennung von Privatdozent Dr. Ambrosius von Albertini zum Titularprofessor der medizinischen Fakultät (Regierungsratsbeschluß vom 18. Januar 1934).

Mittelschulen. Rücktritt von Dr. Karl Fenner, Professor für Naturgeschichte am kantonalen Gymnasium, auf 15. April 1934, unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Verschiedenes.

Tell-Aufführungen

im Stadttheater Zürich.

Am 17. und 24. Februar 1934 finden im Stadttheater Zürich zwei Tell-Aufführungen statt, die speziell für Landschulen veranstaltet werden.

Billettpreise: Fr. 3.—, 2.—, 1.—.

Anmeldungen sind möglichst rasch zu richten an die Direktionskanzlei des Stadttheaters Zürich.

Schweizerwoche-Wettbewerb: „Wald und Holz". Der Verband Schweizerwoche hat in seiner Schriftenreihe vor kurzem eine illustrierte Broschüre über den Schweizerwald und die neuzeitliche Holzverwendung herausgegeben, und die Schulen des Landes wurden eingeladen, auf Grund der ihnen überreichten Schrift einen Aufsatzwettbewerb durchzuführen. Der Verband erinnert daran, daß je die zwei besten Klassenauf-

sätze dem Zentralsekretariat in Solothurn zur Prämierung eingesandt werden sollen. Um allen Schulen, die das Thema noch nicht bearbeiten konnten, die Teilnahme an diesem volkswirtschaftlich interessanten Wettbewerb zu ermöglichen, wird die Frist zur Einsendung der Arbeiten bis am 15. Februar verlängert.

Kantonaler Zürcherischer Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform.

Lehrerbildungskurse 1934.

1. Anfängerkurs in Kartonage in Zürich:
   4 Wochen. 9.—21. April und 6.—18. August. Teilnehmerbeitrag Fr. 25, Gemeindebeitrag Fr. 25.
2. Anfänger- und Fortbildungskurs in Schnitzen in Zürich:
   Anfängerkurs 4 Wochen. 9.—21. April und 6.—18. August. Fortbildungskurs 2 Wochen. 6.—18. August. Teilnehmerbeiträge für Anfängerkurs Fr. 30, für Fortbildungskurs Fr. 15. Gemeindebeiträge für Anfängerkurs Fr. 40, für Fortbildungskurs Fr. 20.
3. Kurs im Arbeitsprinzip auf der Elementarschulstufe in Zürich: 3 Wochen. 12.—21. April und 9.—18. August. Keine Teilnehmerbeiträge. Gemeindebeiträge Fr. 20.
4. Modellieren im Dienste der Heimatkunde, in Zürich. 9 Tage Herbstferien. Genaues Datum wird später bekannt gegeben. Keine Teilnehmerbeiträge. Gemeindebeiträge Fr. 10.

   Anmeldungen für diesen Kurs werden nach den Sommerferien entgegengenommen.
5. Biologische Schülerübungen in Botanik, Zoologie und Anthropologie, in Zürich:
   9 Tage. 17.—21. April und 15.—18. August. Keine Teilnehmerbeiträge. Gemeindebeiträge Fr. 20.

Anmeldungen für die Kurse 1, 2, 3 und 5 sind bis zum 24. Februar an den Präsidenten, O. Gremminger, Schulhausstraße 49, Zürich 2, zu richten. Nähere Angaben über die Kurse siehe Schweizerische Lehrerzeitung Nr. 4.

Neuere Literatur.

Schweizer Generäle. Oberbefehlshaber der Schweizer Armee, von Charles Gos. Vorwort von Oberstkorpskommandant Guisan. Einleitung von Oberstkorpskommandant Ulrich Wille, Waffenchef der Infanterie. 292 Seiten. Preis Fr. 13.—. Verlag Victor Attinger, Neuenburg.

Führer durch die Quaianlagen Zürich, von C. Schroeter. 78 Seiten mit 42 Bildern im Text und auf 3 Tafeln, sowie einem Plan. Preis Fr. 2.50. Verlag A.-G. Gebr. Leemann & Co., Zürich 2.

Begleitworte zum Schweiz. Mittelschul-Atlas für die Hand des Schülers. Im Auftrage des Vereins Schweizerischer Geographielehrer, bearbeitet und herausgegeben von Prof. Dr. E. Letsch. Empfohlen von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Preis Fr. 6.— (bei Partienbezug Fr. 4.80) Verlag von Benno Schwabe u. Co., Basel.

Schweizerisches Rechenbuch und Sachrechnen, III. Schuljahr. Von Justus Stöcklin, Zeichnungen von Werner Stöcklin. Preis 80 Rp. Verlag Landschäftler A.-G., Liestal.

Der Tessin, Federzeichnungen von August Aeppli. Preis der Mappe Fr. 4.—. Verlag Rascher u. Cie., A.-G., Zürich.

Taschenbuch zur Alkoholfrage, von J. Odermatt. 280 Seiten. Ladenpreis Fr. 2.50. Bei Partienbezug 1—100 Stück zu Fr. 1.75; bei Bezug von über 100 Stück zu Fr. 1.50. Herausgegeben durch die schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus. Zu beziehen durch den Alkoholgegner-Verlag Lausanne.

Frohe Lebensarbeit. Erinnerung und Bekenntnisse eines Hygienikers und Naturforschers, von Karl Bernhard Lehmann. 328 Seiten. Preis geheftet RM. 4.50, Leinwand RM. 6.—.

Huldrych Zwingli. Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit. Sozialpolitische Schriften für die Gegenwart, ausgewählt und eingeleitet von Leonhard von Muralt und Oskar Farner. 173 Seiten. Verlag Rascher & Co. A.-G., Zürich.

Leuchtende Welt (Gedichte), von Johanna Siebel. 78 Seiten. Preis Fr. 2.80. Verlag Rascher & Co. A.-G., Zürich.

Modellbogen des Lehrervereins Zürich. Neue Bogen: Blatt 16 „Das Obertor zu Liestal" und Blatt 17 „Tessinerhaus in Ponte Capriasca", berechnet für das 11. bis 14. Altersjahr. Preis je Fr. 1.—. Zu beziehen bei der Vertriebsstelle, Lehrer Edwin Morf, Benzstraße 200, Witikon (Zürich).

Der kleine Weltatlas. Mit 33 farbigen Karten und vielen Nebenkarten. Preis 95 Pf. Vertrieb Kurt Möbius, Braunschweigerring 145a, Berlin-Tempelhof.

Do — Re — Mi. Singe nach Noten. Für Schüler im 3. und 4. Schuljahr. Preis Fr. 1.50. Vertrieb: Lehrmittelverlag des Erziehungsdepartements Basel-Stadt.

Der Gewerbeschüler. Beilage der Schweizerischen Blätter für Gewerbeunterricht. Abonnement für Einzelabonnenten pro Jahr Fr. 6.—; für Klassenbezüge von mindestens 6 Exemplaren Fr. 2.— pro Jahrgang. Verlag H. R. Sauerländer u. Co., Aarau.

Der Naturforscher. Monatsschrift. 10. Jahrgang. Illustriert. Bezugspreis vierteljährlich RM. 2.50. Verlag Hugo Bermüller, Berlin-Lichterfelde.

Atlantis — Länder — Völker — Reisen. Monatsschrift. Herausgegeben von Dr. Martin Hürlimann. Preis pro Heft Fr. 2.—. Verlag Fretz & Wasmuth A.-G., Zürich.

Inserate.

Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Kassen-Auszüge der Primarschulverwaltungen: 3. Februar 1934.

Zürich, den 21. Januar 1934.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidg. Technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1934 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kantonalen Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidg. Techn. Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März 1934 dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April 1934 ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 31. Januar 1934. Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Februar oder März,** eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge werden nur ausgeführt, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, den 20. Januar 1934.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Kantonsschule Zürich. Offene Lehrstelle.

Auf den 15. Oktober 1934 ist am Gymnasium eine Lehrstelle für Naturwissenschaften (hauptsächlich biologische Richtung) zu besetzen.

Die Bewerber müssen Inhaber des zürcherischen oder eines andern, aber gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein oder ausreichende Ausweise über wissenschaftliche Befähigung und Lehrtätigkeit auf der Mittelschulstufe beibringen.

Die Bewerber haben vor der Anmeldung vom Rektorat des Gymnasiums, Rämistraße 59, schriftlich Auskunft über die einzureichenden Ausweise und die Anstellungsbedingungen einzuholen. Persönliche Vorstellung soll nur auf Ersuchen erfolgen.

Die Anmeldungen sind der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Hirschengraben 40, Zürich 1, bis 26. Februar 1934 schriftlich einzureichen.

Zürich, 26. Januar 1934. Die Erziehungsdirektion.

Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen Frühjahr 1934.

Die Zürcher Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen (Frühjahrsprüfungen an der Universität) finden vom 12. bis 19. März 1934 statt. Anmeldungen hiefür sind bis spätestens 28. Februar mit vollständigen Angaben und Ausweisen an die Kanzlei der Universität zu Handen des Präsidenten der Kantonalen Maturitätskommission, Prof. Dr. B. Fehr, Eleonorenstraße 24, Zürich 7, einzureichen. Reglemente und Anmeldungsformulare können bei der Universitätskanzlei bezogen werden.

Der Präsident der Kantonalen Maturitätskommission: Prof. B. Fehr.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbautechniker, Handel.

Anmeldefrist: **1. bis 28. Februar 1934.**

Aufnahmeprüfung: 16. und 17. April 1934.

Unterrichtsbeginn: 19. April 1934.

Anmeldeformulare gratis. Programme sind gegen vorherige Einzahlung von 60 Rp. auf Postcheckkonto VIIIb/365, oder auf der Kanzlei des Technikums erhältlich. Briefmarken werden nicht in Zahlung genommen.

Die Direktion des Technikums.

Schulgemeinde Richterswil. Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1934/35 ist die Lehrstelle für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule und an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule neu zu besetzen.

Anmeldungen sind bis 15. Februar 1934 unter Beilage der nötigen Ausweise und des Stundenplanes der Präsidentin der Frauenkommission Richterswil, Frau Frey-Landis, einzureichen, welche zu weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Richterswil, den 15. Januar 1934. Die Schulpflegen.

Schulgemeinde Stäfa. Offene Lehrstelle.

Die Lehrstelle an der Primarschule in Uerikon ist infolge Rücktritts des bisherigen Inhabers, auf Frühjahr 1934 neu zu besetzen. Die Schule umfaßt fünf Klassen, die Schüler der obern drei Klassen besuchen den Unterricht in Kirchbühl-Stäfa. Die Gemeindezulage (inkl. frühere Wohnungsentschädigung) beträgt Fr. 1700.— ab 3. Schuljahr, bis Fr. 2500.— vom vollendeten

10. Dienstjahre an. Bisheriger Schuldienst wird voll angerechnet. Die Pensionsverhältnisse sind durch die Schulordnung geregelt. Anmeldungen sind bis 9. Februar 1934, unter Beilage der Zeugnisse und eines Stundenplanes, dem Präsidenten der Schulpflege Stäfa, Nationalrat Reichling, einzusenden.

Stäfa, den 12. Januar 1934. Die Schulpflege.

Primarschule Hinwil. Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist infolge Freiwerdens die Lehrstelle an der 7./8. Klasse der Schule Hinwil-Dorf neu zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses, des Lehrerpatentes, der Ausweise über ihre bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis zum 10. Februar 1934 dem Präsidenten der Schulpflege, J. Honegger, Holzweid, einreichen.

Hinwil, den 17. Januar 1934. Die Primarschulpflege

Primarschule Winkel-Rüti.

An hiesiger Primarschule ist auf das Schuljahr 1934/35 die Lehrstelle für die Klassen 1—4 neu zu besetzen. Bewerber wollen ihre schriftliche Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitsausweises, der Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit und des gegenwärtigen Stundenplanes bis 15. Februar 1934 dem Präsidenten der Schulpflege, Hs. Maag, Winkel bei Bülach, einreichen.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Horben-Illnau. Offene Lehrstelle.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist an der Primarschule Horben die durch Rücktritt freiwerdende Lehrstelle (Klassen 1—6) auf Beginn des Schuljahres 1934/35 neu zu besetzen.

Anmeldungen sind unter Beilage der Zeugnisse und des Stundenplanes bis 15. Februar an den Präsidenten der Primarschulpflege Illnau, Hans Voser, Effretikon, zu richten.

Illnau, den 17. Januar 1934. Die Primarschulpflege.

Primarschule Eschlikon-Dinhard. Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des neuen Schuljahres ist die Lehrstelle an der ungeteilten Primarschule Eschlikon-Dinhard neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 400—600 nebst freier Wohnung. Dazu kommt noch die außerordentliche Staatszulage von Fr. 200—500.

Anmeldungen sind nebst Zeugnissen und einem Stundenplan bis 15. Februar an den Präsidenten der Schulpflege, A. Wanger, in Kirch-Dinhard, zu senden.

Dinhard, den 25. Dezember 1934. Die Schulpflege.

Primarschule Dorf. Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung ist auf Beginn des neuen Schuljahres an unserer Schule die Lehrstelle (4.—8. Klasse) neu zu besetzen. Der Anmeldung sind beizulegen: die Zeugnisse über

bisherige Tätigkeit, das zürcherische Lehrerpatent, das Wahlfähigkeitszeugnis und ein Stundenplan.

Anmeldungen sind bis zum 15. Februar 1934 an den Präsidenten der Schulpflege, J. Bretscher, einzusenden, welcher auch weitere Auskunft erteilt.

Dorf, 24. Januar 1934. Die Schulpflege.

Primarschule Flaach. Offene **Lehrstelle.**

Laut Beschluß der Primarschulgemeinde ist die provisorische III. Lehrstelle an der Primarschule auf Beginn des Schuljahres 1934/35 definitiv zu besetzen.

Bewerber belieben ihre Anmeldungen unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses, des Lehrerpatentes, der Ausweise über ihre bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis zum 15. Februar 1934 dem Präsidenten der Schulpflege, Konrad Gisler, einzureichen.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Ossingen. Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Ossingen ist infolge Ablauf der gesetzlichen Verweserfrist die Lehrstelle für die IV.—VIII. Klasse auf Beginn des Schuljahres 1934/35 definitiv zu besetzen. Der gegenwärtig amtende Verweser ist noch nicht wählbar. Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage von Lehrerpatent, Wahlfähigkeitszeugnis, Zeugnissen über die bisherige Lehrtätigkeit, sowie eines Stundenplanes des laufenden Semesters bis 15. Februar 1934 an das Präsidium der unterzeichneten Behörde, Arnold Sigg, Mechaniker, richten, der auch jede gewünschte Auskunft erteilt.

Ossingen, den 17. Januar 1934.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Rümlang. Offene Lehrstelle.

Laut Beschluß der Primarschulgemeinde, ist an der hiesigen Primarschule eine Lehrstelle auf das Schuljahr 1934/35 wieder definitiv zu besetzen.

Bewerber werden ersucht, ihre Anmeldung unter Beilage des Lehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über bisherige Tätigkeit und eines Stundenplanes bis 15. Februar 1934 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Rudolf Gassmann, in Rümlang, einzusenden.

Rümlang, den 11. Januar 1934.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Affoltern a. A. Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist an der hiesigen Sekundarschule auf Beginn des Schuljahres 1934/35 eine Lehrstelle neu zu besetzen.

Bewerber der sprachlich-historischen Richtung wollen ihre Anmeldung unter Beilage des Sekundarlehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, sowie der Ausweise über die bisherige Tätigkeit bis zum 15. Februar 1934 an den Präsidenten der Pflege, Dr. E. Muff in Affoltern a. A., einreichen. Letzterer erteilt auch jede gewünschte Auskunft. Tel. 946334.

Affoltern a. A., den 11. Januar 1934.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Embrach. **Offene Lehrstelle.**

Gemäß Beschluß der Schulgemeindeversammlung ist an der Sekundarschule Embrach wegen Rücktritts des jetzigen Inhabers die zweite Lehrstelle auf Beginn des Schuljahres 1934/35 definitiv wieder zu besetzen.

Schriftliche Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes, des Wahlfähigkeitsausweises, allfälliger Ausweise über bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis zum 8. Februar 1934 an den Präsidenten der Pflege, Dr. K. Kolb, zu senden, der zu weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Embrach, den 13. Januar 1934.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Uster. **Offene Lehrstelle.**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sekundarschulpflege ist eine auf Beginn des Schuljahres 1934/35 freiwerdende Lehrstelle neu zu besetzen.

Die Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 1000.—, die freiwillige Gemeindezulage Fr. 700.— bis 1700.—, wovon für die Jahre 1934 und 1935 15% in Abzug kommen. Zwei Studienjahre und die auswärtigen Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber der sprachlich-historischen Richtung wollen ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Sekundarlehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit und des Stundenplanes bis 15. Februar 1934 dem Präsidenten der Schulpflege, Dr. A. Bauhofer, der weitere Auskunft gerne erteilt (Tel. 969.311), einreichen.

Uster, den 14. Januar 1934.

Das Bureau der Sekundarschulpflege.

Arbeitschule Herrliberg-Wetzwil. **Offene Lehrstelle.**

An der Arbeitschule der Primar- und Sekundarschule in Herrliberg-Wetzwil ist die Lehrstelle auf Beginn des neuen Schuljahres zu besetzen. Stundenzahl 24—26; bisherige Gemeindezulage Fr. 10.— bis Fr. 30.—; Maximum von Beginn des 13. Dienstjahres an.

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldung unter Beilegung der notwendigen Ausweisschriften bis 17. Februar der Präsidentin der Arbeitschulkommission, Frau Schmid-Matthey in Herrliberg, einreichen.

Herrliberg, den 12. Januar 1934. Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Brüggenthaler, Guido, von Donath (Graubünden): „Die vorläufige Vollstreckbarkeits-Erklärung appellabler Zivilurteile."

Ruppert, Wilhelm, von Zürich: „Die Unterscheidung von Verfassungsinitiative und Gesetzesinitiative in den schweizerischen Kantonen."

Kurz, Hans F., von Wien: „Kraftnutzung an internationalen Gewässern."

Schlatter, Karl, von Wallisellen: „Die Ein- und Austrittsfreiheit von Kartellmitgliedern."

Letzsch, Reinhold, von Fischental: „Disziplinargewalt über Bundesbeamte und Rechtsschutz in Disziplinarsachen."

Lentzsch, Otto, von Luzern: „Der zeitliche Eintritt des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung."

Wehrli, Paul, von Mauren (Thurgau): „Verlobung und Trauung in ihrer geschichtlichen Entwicklung von der Reformation bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft."

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Giger, Max, von Luzern: „Der Wettbewerb zwischen Automobil und Eisenbahn im schweizerischen Personenverkehr."

Metzger, Robert, von Möhlin (Aargau): „Die Differentialpreise im Verkehr."

Kopp, Ernst, von Zliechow (C.S.R.): „Gewerbefreiheit und kantonale Gewerbebesteuerung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung."

Zürich, den 22. Januar 1934. Der Dekan: D. Schindler.

Von der medizinischen Fakultät:

Springer, Eugen, von Zürich und Halden (Thurgau): „Resultate des Kraepelinschen Additionsversuches besonders bei Epileptikern."

Bek, Hans Albert, von Schaffhausen: „Über einen Fall von embryonalem Hodentumor mit positiver Aschheim-Zondekscher Schwangerschaftsreaktion."

Scheer, Cire, von Libau (Lettland): „Spontanruptur der Milz infolge Thrombophlebitis der Trabekelvenen."

Weidmann, Willy, von Zürich: „Nachuntersuchungen von Querfortsatzfrakturen."

Duttweiler, Adolf, von Raat-Stadel: „Zur Prognose und Therapie der Klavikulafrakturen."

Hübscher, Anton, von Wohlen (Aargau): „Beiträge zur Speichelsteinkrankheit."

Kollbrunner, Valerie, von Zürich: „Die mechanischen Eigenschaften der Nierenarterien und ihr Verhalten gegenüber Adrenalin."

Urio, Hector, von Mailand: „Die myopischen Fundusdegenerationen bei Anisometropie und ihre Bedeutung für die Theorien der Myopiegenese, mit Bemerkungen zu der Tension des myopen und nicht myopen Auges bei der Anisometropie."

Zürich, 22. Januar 1934. Der Dekan: H. v. Meyenburg.

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Gubler, Robert, von Wila (Zürich): „Die Mundbodenorgane des Wildschweines. Beitrag zur Anatomie von Sus scrofa L. und zum Domestikationsproblem."

Kenel, Karl, von Arth: „Die Braunviehzucht des Kantons Aargau."

Zürich, 22. Januar 1934. Der Dekan: O. Bürgi.

Von der philosophischen Fakultät I:

Meyer, Werner, von Luzern: „Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264—1460."

Weiß, Viola, von Györszentmárton (Ungarn): „Individuum und Gemeinschaft."

Hotzenköcherle, Rudolf, von Rongellen (Graubünden): „Der Vokalismus der Mundarten von Mutten (Graubünden)."

Kränzlin, Gerhard Dr. iur., von Neuheim (Zug): „Versuch einer systematischen Darstellung der phänomenologischen Philosophie Max Schelers."

Zürich, 22. Januar 1934. Der Dekan: Th. Spoerri.

Von der philosophischen Fakultät II:

Jung, Carl, von Weilmünster (Hessen-Nassau): „Zur Methodik der Kathodenfall-Messungen."

Zürich, 22. Januar 1934. Der Dekan: A. Speiser.